



Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert erlässt die Gemeinde Mehlmeisel folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Mehlmeisel

§ 3

Entstehung, Fälligkeiten und Einrichtungen des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag zu Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag je Person € 2,50
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind beitragsfrei.
- (4) Körperbehinderte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% erhalten einen Nachlass von 50%. Bei Eintrag des Merkzeichens (B) im Schwerbehindertenausweis ist die Begleitperson beitragsfrei.
- (5) Bei Reisegruppen sind Fahrer und Reiseleiter beitragsfrei.
- (6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass einer Geschäftsreise oder im Rahmen eines beruflich veranlassten Tagungs- und Seminaraufenthaltes aufhalten, sind beitragsfrei.
- (7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 8 oder § 9 entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben schriftlich oder elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Die Gästemeldung erfolgt entweder auf dem elektronischen Weg oder weiterhin klassisch unter Verwendung der unterzeichneten Meldescheine in Papierform. Auf dem elektronischen Meldeweg ist der Kurbeitrag von dem zur Einhebung Verpflichteten einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen nach Maßgabe des § 3 an die Gemeinde abzuführen. Im Falle des Meldescheins in Papierform kann

die Gemeinde zulassen, dass die Meldescheine durch den Gastgeber spätestens am Monatsende vorzulegen sind. Verfügt die natürliche oder juristische Person, die Kurbeitragspflichtige beherbergt über mehr als 9 Betten, so ist die elektronische Datenübermittlung nach den Maßgaben des § 3 verpflichtend.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kliniken sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Klinik besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7

Schätzung

Gastgeber die ihrer Verpflichtung gegenüber der Gemeinde nach § 6 nicht nachkommen, werden aufgrund der Grundlage des Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) aa) Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 8

Ochsenkopf Gästekarte

(1) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrags erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte oder klassisch in Papierform, die ihm vom Beherbergungsbetrieb personenbezogen ausgestellt und für den Zeitraum des Aufenthalts frei geschaltet wird. Alle Leistungen gelten auch am An- und Abreisetag. Die Karte ist nur mit vollständigem Namen und Aufenthaltszeitraum gemäß erfolgter Meldung nach dem Meldegesetz sowie in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

(2) Die Ochsenkopf Gästekarte berechtigt die im Begleitheft zur Gästekarte aufgelisteten Angebote der Leistungspartner und Rabattierungen für die Dauer des Aufenthalts zu Nutzen. Es gelten die Bestimmungen des Begleitheftes zur Gästekarte in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Verlust, Weitergabe und Missbrauch der Karte

a) Bei Diebstahl oder Verlust der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall beim Gastgeber zu melden.

b) Bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch sind Leistungspartner berechtigt und verpflichtet, die Karte ersatzlos einzubehalten und gegebenenfalls zu sperren. Bei nachweislichem Missbrauch oder begründetem Verdacht auf Missbrauch wird Anzeige erstattet.

§ 9

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 Kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 KBS beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5 KBS. Zum Nachweis der Entrichtung des Pauschalkurbeitrags wird den kurbeitragspflichtigen Personen von der Gemeinde eine Gästekarte ausgehändigt.

(2) Der Beitrag für Erwachsene im Sinne des § 4 Abs. 2 KBS für das Kalenderjahr beträgt 80 €.

(3) Für Personen mit Behinderung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum Ersten eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(7) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 10

Besondere Vorschriften für Dauercamper

(1) Für Personen, die Inhaber von Wohnwagen, Campingwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen sind und länger als sechs Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden und nach § 1 Kurbeitragsatzung beitragspflichtig sind, wird der halb- bzw. jährliche Kurbeitrag als Pauschalkurbeitrag erhoben. Zum

Nachweis der Entrichtung des Pauschalkurbeitrags wird den kurbeitragspflichtigen Personen eine Gästekarte ausgehändigt.

(2) Der Beitrag beträgt für Erwachsene im Sinne des § 4 Abs. 2 KBS für das Kalenderjahr € 80, für das halbe Jahr € 40.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 06.09.2021 außer Kraft.

Mehlmeisel den 08. August 2024



Franz Tauber
Erster Bürgermeister